

52. Zur rechtlichen Bedeutung der Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise über die Frage, in welchem Umfang die Angestellten der Depositenklassen von Großbanken zum Abschluß von Geschäften bevollmächtigt sind.

§ 54.

IV. Zivilsenat. Urz. v. 20. Oktober 1927 i. S. Direktion der Disconto-Gesellschaft (Bekl.) w. A. GmbH. (Kl.). IV 218/27.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Zahlung von 42000 R. M. nebst 3% monatlicher Zinsen seit dem 9. März 1925 und stützt diesen Anspruch auf ein an den Kaufmann R. gerichtetes Schreiben der Beklagten folgenden Inhalts:

Galenfee, 9. Februar 1925.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir von der Firma J. G. den unwiderruflichen Auftrag erhalten haben, Ihnen am 9. cr. zehntausend Dollars bzw. M. 42000 nach Ihrer Wahl und ferner am 9. März, 9. April, 9. Mai cr. je M. 1260 zu zahlen.

Wir werden diesen Zahlungsauftrag der Firma J. G. hier am 9. Mai cr. unwiderruflich an Sie ausführen.

Hochachtungsvoll

Direktion der Disconto-Gesellschaft
 Depositenkasse Kurfürstendamm 163/64
 B. D.

Sie behauptet, daß R. seinen hieraus abzuleitenden Anspruch an sie abgetreten habe.

Die Beklagte wendet ein, die damals an ihrer Depositenkasse angestellten Aussteller des Schriftstücks seien nicht zum Abschluß derartiger Geschäfte bevollmächtigt gewesen; sie hafte deshalb aus der von ihnen abgegebenen Erklärung nicht. Daß die Forderung von R. an die Klägerin abgetreten sei, bestreitet die Beklagte nicht mehr.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben, abgesehen von der Höhe der Zinsen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Daß etwa der ursprüngliche Gläubiger R. durch den Ausdruck „Direktion der Disconto-Gesellschaft“ in dem ihm zugegangenen Schreiben irreführt und in den Glauben versetzt worden wäre, er habe es mit Erklärungen der Hauptstelle zu tun, wird nicht behauptet. Er hat offenbar gewußt, daß das Wort „Direktion“ hier einen Teil der Firmenbezeichnung darstellt.

Die beiden Unterzeichner des Schriftstücks vom 9. Februar 1925 waren Angestellte an der oben bezeichneten Depositenkasse der

Beklagten; B. war Leiter der Kasse, D. Leiter der dortigen Buchhaltung. Daß sie ausdrücklich zum Abschluß von Geschäften der hier in Rede stehenden Art — die von der Beklagten als Akkreditivausstellung bezeichnet werden — bevollmächtigt gewesen seien, bestreitet die Beklagte. Die Vorinstanzen nehmen als Grund für die Haftung der Beklagten an, sie habe sich so verhalten, daß das Publikum und namentlich auch der Rechtsvorgänger der Klägerin nach Treu und Glauben die Bevollmächtigung der bezeichneten Angestellten zur Eingehung der Verbindlichkeit hätte annehmen können.

Daß auf diese Weise eine Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen eines Angestellten begründet werden kann, die über dessen wirkliche Bevollmächtigung hinausgeht, wird von Rechtsprechung und Rechtslehre in Anlehnung an § 54 HGB. allgemein anerkannt. Die Beklagte bestreitet das auch an sich nicht; sie macht aber geltend, es komme hier nicht in Betracht, weil jedermann bekannt sei, daß Geschäfte dieser Art von den Angestellten der Depositenkassen nicht vorgenommen werden dürften, hierzu vielmehr nur die Bankleitung oder ihre dafür bestellte Akkreditivstelle befugt sei.

Die beiden Vorinstanzen sind in dieser Hinsicht anderer Meinung. Das Landgericht, auf dessen Ausführungen das Berufungsurteil zustimmend verweist, hatte — und zwar unter Mitwirkung zweier Handelsrichter — folgendes gesagt: „Nun werden, wie gerichtsbekannt ist, von den Depositenkassen der Großbanken in Berlin täglich die umfangreichsten Bank- und Börsengeschäfte aller Art abgewickelt. Die Großbanken unterhalten diese Depositenkassen in allen Stadtteilen und fordern in ihren Bekanntmachungen, Inseraten usw. das Publikum zur Abwicklung aller solcher Geschäfte von diesen Kassen aus öffentlich auf. Das Publikum kann daher damit rechnen und rechnet damit, daß in diesen Depositenkassen doch mindestens ein verantwortlich zeichnender Vertreter der betreffenden Bank vorhanden ist. Wenn das Publikum davon ausgehe, daß die in den Depositenkassen tätigen Angestellten der Bank nur untergeordnete Organe seien, die allenfalls in der Lage seien, eine Quittung auszustellen, so würde es gar nicht daran denken, sich mit diesen Depositenkassen in Geschäfte einzulassen, aus denen in zahlreichen Fällen auch umfangreiche Verpflichtungen der be-

treffenden Bank gegen den Kunden erwachsen. Haben also auch diese Angestellten der Depositenkasse keine, hat nicht einmal der Depositenkassen-Vorsteher, also der leitende Beamte der Depositenkasse, eine ausdrückliche Handlungsvollmacht, die ihn zur Vornahme aller der von ihm tatsächlich betriebenen Geschäfte auch rechtlich bevollmächtigt, so muß doch mindestens dieser Depositenkassen-Vorsteher als stillschweigend zur Vornahme dieser Geschäfte bevollmächtigt angesehen werden. Dabei braucht nicht noch untersucht zu werden, ob von der betreffenden Kasse und durch den betreffenden Vorsteher Geschäfte der in Rede stehenden Art auch sonst gemacht worden sind, da notorisch alle Bank- und Börsengeschäfte kleineren und größeren Umfangs täglich in großer Menge vorgenommen werden.“

Das Berufungsurteil, das sich, wie erwähnt, die Ausführungen des landgerichtlichen Urteils zu eigen macht, fügt noch bei: „Mit der Errichtung von Depositenkassen haben die Großbanken, die ihre Zentrale in der Innenstadt haben, den Zweck verfolgt, das Publikum der Außenbezirke von den dort befindlichen Kleinbankiers abzulenken, indem sie ihm durch die Einrichtung der Depositenkassen die Möglichkeit boten, seine Bankgeschäfte bei einer für sicherer geltenden Großbank zu machen, ohne daß es zeitraubende Wege zur Zentrale zu machen braucht. Die dem Gericht bekannte Verkehrsauffassung geht aber auch dahin, daß die Kundschaft bei den Depositenkassen alle bankmäßigen Geschäfte abschließen kann. Das Publikum, das durch die Errichtung von Depositenkassen zum Abschluß von bankmäßigen Geschäften bei den Großbanken aufgefordert wird, nimmt daher auch mit Recht an, daß in den Kassen Angestellte tätig sind, die derartige Geschäfte für die Beklagte verbindlich abschließen können.“

Die Revision bekämpft diese Anschauung. Sie sagt, wenn man die Ausführungen des Kammergerichts gelten ließe, dann gäbe es keine in den Rahmen eines Bankgeschäfts fallende Verpflichtung mehr, die nicht auch von den Angestellten der Depositenkassen eingegangen werden könnte; namentlich wären auch die von ihnen vollzogenen Wechselakztepte für die Bank verbindlich, was mit der Vorschrift in § 54 Abs. 2 HGB. unvereinbar sei. Aus dieser Vorschrift läßt sich jedoch keine der Beklagten günstige Schlußfolgerung herleiten. Einmal fällt das hier in Rede stehende Geschäft nicht

unter die dort aufgeführten, eine besondere Bevollmächtigung erfordernden Geschäfte. Weiter ist aber auch nicht einmal für die dort aufgeführten Geschäfte, namentlich auch nicht für die von der Revision besonders hervorgehobene Akzeptierung von Wechseln, eine Bevollmächtigung durch bloßes Dulden ausgeschlossen (RZ. Bd. 117 S. 164).

Auch die Berufung der Revision auf das Schrifttum zum Bankwesen ist nicht geeignet, die Feststellungen der Vorbergerichte über den Geschäftsbetrieb in den Depositenkassen der Großbanken und über die Anschauungen des Publikums zu erschüttern. Was Rießer, Die deutschen Großbanken, an der von der Revision angeführten Stelle über die mit der Gründung der Depositenkassen verfolgten Zwecke der Großbanken sagt, steht mit den Ausführungen des Berufungsurteils nicht im geringsten in Widerspruch. Dagegen bestätigt Rießer an anderer Stelle (S. 169, vgl. auch S. 271) gerade das, was die Revision nicht gelten lassen will, indem er sagt, daß die Depositenkassen nach und nach zu Wechselstuben geworden seien, die alle Bankgeschäfte gleich der Zentrale und gleich einer Filiale betrieben. Eine Ausnahme hiervon will Rießer nur für Konfortialgeschäfte und für Effektengeschäfte auf eigene Rechnung gemacht wissen, also nicht für Geschäfte der hier in Rede stehenden Art. Ähnlich W. Mueller, Bankarchiv 8. Jahrg. S. 117, der dort unausgeschieden Wechselstuben und Depositenkassen bespricht und sagt, sie seien „in ihrer heutigen Verfassung vollständige Bankgeschäfte“ und „kultivierten alle Zweige des Bankgeschäfts mit Ausnahme von Konfortialgeschäften“, die selbstverständlich den Zentralen vorbehalten seien. Auch weitere Schriftsteller des Bankfachs, z. B. Schacht, Einrichtung, Betrieb usw. der Großbanken, Notschmann, Das Depositengeschäft der Berliner Großbanken, Porges, Die Organisation einer Großbank, behandeln Depositenkassen, Wechselstuben und Filialen von Großbanken als einander gleichstehend und ohne etwas darüber zu sagen, daß vom Geschäftskreis der Depositenkassen Geschäfte der hier fraglichen Art auszunehmen seien. In welchem Sinn Leitner, Bankbetrieb und Bankgeschäfte S. 45, den von der Revision angeführten Satz meint, daß von der Depositenkassenschaft die Abhängigkeit der Vorsteher von der weit entfernt liegenden Direktion der Bank als nachteilig empfunden werde, namentlich ob er dabei eine Abhängigkeit für Geschäfte wie

daß hier vorliegende im Auge hat, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen. Keinesfalls kann diesem Satz die Bedeutung beigelegt werden, daß durch ihn die von den Vorinstanzen als gerichtskundig bezeichnete, mit den angeführten Äußerungen des Schrifttums im Einklang stehende Auffassung des Verkehrs ihr Gewicht verlöre.

Die Revision macht geltend, die Beklagte habe von der ganzen Sache keine Kenntnis gehabt und haben können, weil die streitigen Geschäfte ihrer Kenntnis von den Angestellten absichtlich entzogen worden seien; es hätten sich nämlich in den Geschäftsräumen keine Kopien der über die Geschäfte an K. geschriebenen Briefe gefunden, jedoch die Beklagte auch durch noch so sorgfältige Nachprüfung der dortigen Geschäftsführung keine Kenntnis von den Geschäften erlangt haben würde. Die Klägerin hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Zahlungen aus den Geschäften mit K. doch durch die Bücher gelaufen sein müßten. Das Berufungsgericht läßt die Frage, ob die Briefkopien verheimlicht worden seien, offen und sagt in erster Reihe (unter Berufung auf Staub-Wondi Bem. 7a zu § 54 HGB.), daß die Beklagte für alle Fälle das Verhalten ihrer Angestellten so gegen sich gelten lassen müsse, wie es von den beteiligten Kunden nach Treu und Glauben habe aufgefaßt werden dürfen. Beigefügt wird, die Beklagte habe auch in hohem Grade fahrlässig gehandelt, wenn die Überwachung bei ihr so mangelhaft gewesen sei, daß sie von diesen erheblichen Geschäften nichts gemerkt habe.

Die Revision will das nicht gelten lassen; sie sagt, eine Haftung der Beklagten aus der eigenmächtigen Handlungsweise ihrer Angestellten könnte nur dann angenommen werden, wenn sie solche gebuldet hätte, und davon könnte nur die Rede sein, wenn sie Kenntnis davon gehabt hätte. Eine Fahrlässigkeit der Beklagten, auf die ihre Nichtkenntnis zurückzuführen wäre, liege bei der vom Berufungsgericht offen gelassenen Möglichkeit einer absichtlichen Verheimlichung nicht vor.

Diesen beiden Fragen braucht bei der besonderen Lage des Streitfalls nicht nachgegangen zu werden. Denn was das Berufungsgericht über den Geschäftsbetrieb in Berliner Depositenkassen und über die Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise von diesem Geschäftsbetrieb feststellt, das muß natürlich auch gegenüber der Beklagten gelten, die selbst dem Bankfach angehört. Wie die sonst beteiligten Verkehrskreise, so hat demnach auch

die Beklagte gewußt, daß in den Berliner Depositenkassen allgemein bankmäßige Geschäfte in weitgehendem Maße vorgenommen werden. Wenn sie ihre eigenen Depositenkassen in der gleichen Weise arbeiten ließ, ohne Geschäfte bestimmter Art ausdrücklich von dem dortigen Betrieb auszuschließen, so hat sie nicht nur den Schein der Vollmacht erweckt, sondern geradezu ihre Angestellten zu allen Geschäften bevollmächtigt, wie sie nach der Auffassung des Verkehrs bei den Kassen vorgenommen werden können. Nun hat sie zwar geltend gemacht, B. und D. hätten mit dem Abschluß des streitigen Geschäfts „instruktionswidrig“ gehandelt; welchen Inhalt oder Wortlaut aber die Instruktion gehabt haben soll, hat sie nicht angegeben. Auch aus der Vernehmung von B. und D. hat sich kein Anhalt für die Ausschließung von Geschäften der fraglichen Art aus dem Geschäftskreis der Depositenkasse ergeben. Diese Zeugen haben ausgesagt, sie hätten sich zum Abschluß des streitigen Geschäfts für befugt erachtet, weil damals Deckung in Effekten und dergl. für den Zahlungsauftrag vorhanden gewesen sei, die sie für genügend gehalten hätten und hätten halten können, wenn sie sich auch später als ungenügend erweisen habe. Wie es sich mit den angeblich fehlenden Briefkopien verhalte, sind die Zeugen nicht gefragt worden, sodaß hieraus kein Schluß auf ein bewußt auftragswidriges Handeln der Genannten gezogen werden kann. Muß aber nach alledem angenommen werden, daß die Beklagte ihre Depositenkassen-Angestellten allgemein zu Geschäften auch dieser Art bevollmächtigt hatte, dann kann ein etwaiger innerer Vorbehalt, die Bevollmächtigung solle nur gelten, wenn die Geschäfte glatt und vorteilhaft verliefen, keine rechtliche Anerkennung finden.

Die Beklagte hatte geltend gemacht, in ihren Depositenkassen werde durch einen Aushang darauf hingewiesen, von welchen Angestellten die Quittungen der Kasse zu zeichnen seien; sie meint, daraus hätte jedermann entnehmen können, daß die Angestellten keine weitere Befugnis als zur Quittungsleistung hätten. Die Vorinstanzen sind dagegen der Ansicht, daß durch diesen Aushang das Publikum in seiner Meinung über weitgehende Befugnisse der Angestellten nur bestärkt werde. Die Revision hält das für falsch; die Beurteilung dieser Frage gehört aber dem Gebiet der tatsächlichen Würdigung an. Auf dem gleichen Gebiete liegt es, wenn die Revision die Schlüsse als verfehlt bezeichnet, die nach der Auffassung des

Berufungsgerichts vom Publikum daraus gezogen werden, daß die Beklagte einen der Unterzeichner des fraglichen Schriftstücks als den Leiter der Depositenkasse bezeichnet hatte. Aus Gründen rechtlicher Art kann diese Auffassung des Berufungsgerichts nicht beanstandet werden.

Die Beklagte hatte sich darauf berufen, daß vor dem Abschluß des dem Schreiben vom 9. Februar 1925 zugrunde liegenden Geschäfts Rechtsanwalt M. als Vertreter von R. die Unterzeichner des Schreibens gefragt habe, ob sie zu solchen Geschäften ermächtigt seien, und daß erst nach bejahender Antwort das Geschäft geschlossen worden sei. Daraus gehe hervor, daß M. zunächst nicht an eine solche Ermächtigung geglaubt habe und daß er nicht im Vertrauen auf die nach der Verkehrsauffassung anzunehmende Vollmacht, sondern im Vertrauen auf die ihm gewordene unwahre Auskunft gehandelt habe. Das Berufungsgericht hat jedoch diesen Schluß aus dem erwähnten Vorgang nicht gezogen, sondern sagt, R. habe nach der Stellung, die B. als Leiter der Depositenkasse eingenommen habe, der Auffassung sein müssen, daß eine Vollmacht bestehe, und jene Frage könne nur den Sinn gehabt haben, daß M. seiner Sache ganz sicher habe sein wollen. Diese von der Revision angegriffenen Erwägungen bewegen sich auf dem Gebiet tatsächlicher Würdigung und geben keinen Anlaß zu rechtlicher Beanstandung.